



Schutzkonzept für die Sportanlage Sand

gültig ab 19. Oktober 2020

Allgemein

Sämtliche Vorgaben von Bund und Kanton Graubünden sind einzuhalten. Dazu zählen vor allem folgende Verhaltensregeln:

- Ab dem 17. Oktober gilt in allen Innenräumen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, **Masken-Tragpflicht**. Das betrifft auch die Innenräume von Sportanlagen. Das heisst: Im Eingangs- und Garderobebereich muss eine Maske getragen werden. Mit dem Wechsel von der Alltags- in die Sportbekleidung kann die Maske abgelegt werden. Beim Sport selbst gilt nach wie vor keine Masken-Tragpflicht. Für Begleitpersonen sowie Zuschauerinnen und Zuschauer gilt in den Innenräumen Masken-Tragpflicht.
- **Kinder** müssen bis zu ihrem 12. Geburtstag keine Maske tragen.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere medizinischen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können, müssen keine Maske tragen.
- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Traineeinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainings – Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten (Contact Tracing)**: In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Personenzahl-Beschränkung

- Für den Trainingsbetrieb gibt es **keine Personenzahlbeschränkung**.

Sportveranstaltungen

- Organisatorinnen und Organisatoren von Sportveranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Die Vereine müssen ihr Schutzkonzept nicht einreichen.
- Weitere Infos sind auf der Webseite des BAG <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html#app1ahref0>
- und des Kantons Graubünden zu finden <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ga/coronavirus/info/veranstaltungen/Seiten/start.aspx>

Trainings- und Wettkampfbetrieb

- Im Trainingsbetrieb und im Wettkampf ist der **Körperkontakt in allen Sportarten zulässig**. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist.
- Die Organisatorinnen und Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein **einfaches Schutzkonzept mit sich führen**. Dieses lehnt sich an



Schutzkonzept für die Sportanlage Sand

gültig ab 19. Oktober 2020

das Standardschutzkonzept von Swiss Olympic an. Das Schutzkonzept muss nicht eingereicht werden.

- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das **Führen von Präsenzlisten** (Contact Tracing). Es besteht die Pflicht, die Kontaktdaten der Teilnehmenden während 14 Tagen aufzubewahren.

Kraftraum

- Geräte werden durch die Hauswartung regelmässig gereinigt
- Für individuelle Reinigung / Desinfektion von Geräten stehen entsprechende Reinigungsmittel zur Verfügung
- Es muss ein **persönliches Handtuch** für das Training verwendet werden

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen **stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung**. Beim Duschen und Umziehen ist die Abstandsregel bestmöglich zu berücksichtigen.
- Aufgrund der kantonalen Vorgaben muss in sämtlichen Innenräumen eine Maske getragen werden. Mit dem Wechsel von der Alltags- in die Sportbekleidung kann die Maske abgelegt werden. Beim Sport selbst gilt nach wie vor keine Maskenpflicht.

Trainingsmaterial

- Das Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial ist nicht erforderlich.

Weitergehende Schutzmassnahmen von Vereinen und Verbänden

- Die Vereine dürfen für ihre Trainings und Veranstaltungen Schutzmassnahmen festlegen, die weitergehen als das vorliegende Schutzkonzept.
- Es gibt Verbände, die ihren Vereinen weitergehende Schutzmassnahmen vorgeben.

Verantwortung

- Die **Verantwortung** bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den **Vereinen / Trainingsgruppen** bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe bzw. den Individualnutzenden. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften von Bund und Kanton Graubünden zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden

- Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbietenden sicherzustellen, dass **alle** Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer über das Schutzkonzept ihrer Sportart **informiert** sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Kontrolle und Durchsetzung

- **Es können Kontrollen erfolgen**. Darum ist es wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.